

Beratung & Unterstützung (B&U) am TSM ab Schuljahr 2020/ 2021

Beratung und Unterstützung (B&U) sind Dienstleistungen des Therapie-Schul-Zentrums Münchenstein (TSM) für Kinder und Jugendliche mit einer Körper- oder Sehbehinderung. Die Leistungen können bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit, respektive bis zum 20. Altersjahr in Anspruch genommen werden.

Die Leistungen sind für Eltern und Schulen kostenlos. Die Kosten werden vom jeweiligen Wohnkanton übernommen. Bedingung für B&U Leistungen ist das Vorliegen einer Körper- oder Sehbehinderung nach ICD-10.

Beratung

„Beratung“ ist ein niederschwelliges Angebot und kann ohne Verfügung des Kantons erfolgen. Die Fachpersonen des TSM Schulzentrums bieten spezialisierte Beratung und Unterstützung für Kinder mit einer Körper- oder Sehbehinderung, der Erziehungsberechtigten sowie des schulischen Umfelds an. Im Kanton BL stehen dafür 20 Stunden pro Jahr und Kind und im Kanton BS 40 Stunden pro Jahr und Kind zur Verfügung.

Hat die Schule Beratungsbedarf, erfolgt eine Anfrage an das TSM via Sekretariat oder via b+u@tsm.schulzentrum.ch. Für die Anfrage benötigt es die Einverständniserklärung der Schule, wie auch der Eltern. Das Formular ist auf der TSM-Homepage zu finden: <http://www.tsm-schulzentrum.ch/downloads/>

Das unterschriebene Formular wird via Mail oder per Post ans TSM gesendet. Bei einer Sehbehinderung muss ein aktueller Augenarztbericht beigelegt werden. Je nach Fragestellung und Bedarf nimmt eine entsprechende Fachperson (Heilpädagogik, Ergotherapie, Physiotherapie) eine Hospitation vor. Nach Bedarf erfolgen weitere Beratungsmomente.

Unterstützung

Basel-Stadt:

Die Leistung „Unterstützung“ gehört zu den verstärkten Massnahmen und muss von der Schule beantragt und vom Kanton verfügt werden. Hier findet eine regelmässige Unterstützung im Schulzimmer, vergleichbar mit einer ISF Förderung statt. Die Schulleitung macht hierfür zusätzlich eine Anmeldung beim SPD.

Basel-Landschaft:

Erfordert eine Körper- oder Sehbehinderung wöchentliche Unterstützungsmassnahmen durch das TSM, gibt die kantonale Abklärungsstelle dem TSM den Auftrag zur Bedarfseinschätzung. Das SAV und die Bedarfseinschätzung bilden für das AVS die Entscheidungsgrundlage für Umfang und Dauer der Unterstützung. Nach Bedarf wird ein Fachkonvent einberufen. Weiterer Ablauf siehe Konzept S. 4. (siehe *Konzept Integrative Sonderschulung (InSo)* des Kt. BL; S. 4.).